

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 91

ausgegeben am 14. März 2024

Verordnung

vom 27. Februar 2024

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. März 2023 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe, LGBL. 2023 Nr. 105, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Anhang 1 zur Beilage gilt bis zum 31. März 2025.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang 1 zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2024 und 2025 zum GAV für das Metallgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme von 1.0 % zur individuellen Verteilung per 1. April 2024.
- b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 2.3 % per 1. April 2024 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung).
- c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Monatslohn	ab 1. Berufsjahr	ab 3. Berufsjahr
Vorarbeiter/in	4'640.35 Franken	5'027.05 Franken
Facharbeiter/in	4'447.05 Franken	4'640.35 Franken
Angelernte/r	4'060.30 Franken	4'253.65 Franken
Hilfsarbeiter/in *	3'673.65 Franken	3'867.00 Franken
Stundenlohn**	ab 1. Berufsjahr	ab 3. Berufsjahr
Vorarbeiter/in	25.30 Franken	27.40 Franken
Facharbeiter/in	24.25 Franken	25.30 Franken
Angelernte/r	22.10 Franken	23.20 Franken
Hilfsarbeiter/in *	20.00 Franken	21.05 Franken

* Hilfsarbeiter/in gilt ab 4. Berufsjahr als Angelernte/r.

** Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: [Monatslohn x 12] / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)}) \times 1.123] / 12$

3. Reduzierte Löhne (Berufsqualifikation)

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf zwölf Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie körperlich geschwächt oder branchenfremd (ohne Baustellenerfahrung) sind.

4. Praktikum und Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14.00 Franken Stundenlohn);

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

(...)

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

6. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt im 1. Dienstjahr einen halben Monatslohn (4.15 %); Bedingung für den Anspruch ist eine Mindestdauer der Arbeitsleistung von sechs Monaten. Ab dem 2. Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber beträgt die Gratifikation einen ganzen Monatslohn (8.33 %).

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer;
- unbewilligte Verlängerung der Ferien;
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich abgemahnt).

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Gratifikation zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|-------|
| - mehr als 3 Tage | 5 % |
| - mehr als 6 Tage | 10 % |
| - mehr als 10 Tage | 20 % |
| - mehr als 15 Tage | 30 % |
| - mehr als 20 Tage | 50 % |
| - mehr als 30 Tage | 100 % |

7. Auslagenersatz (...)

a) Mittagsentschädigung

Die Entschädigung beträgt 17.00 Franken. (...)

b) Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

8. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2024 auf 42 Stunden.

9. Ferien

(...) Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 bezahlte Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.17 %) pro Jahr.

(...)

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef